

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung
und Wohnungsbau • Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

An Behörden und Verbände
gemäß Verteiler

Auskunft erteilt
Kai Melzer

Dienstgebäude:
Contrescarpe 72

Zimmer S 2.21

Tel. +49 421 3 61-1 60 81

Fax

E-Mail
Kai.Melzer@BAU.BREMEN.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
FB 01-6

Bremen, 4. Juli 2022

Anhörung zur Änderung des Begrünungsortsgesetzes für die Stadtgemeinde Bremen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Anwendung der Ermächtigungsgrundlage in § 86 Absatz 1 Nummer 6 der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) hat das Begrünungsortsgesetz (BegrünungsOG) vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl.S. 313) erstmals eine das gesamte Gebiet der Stadtgemeinde Bremen betreffende rechtliche Verpflichtung zur Erhöhung des Anteils an begrünten Dachflächen und begrünten Freiflächen geschaffen, die sich als wirksames Instrument im Sinne des Klimaschutzes herausgestellt hat.

Für einen nachhaltigen und wirksamen Beitrag zur Minderung der Folgen des Klimawandels auf den Wasserhaushalt, die biologische Vielfalt und das Klima in der Stadt sind im Rahmen der Umsetzung der Klimaanpassungsstrategie jedoch weitere Anstrengungen notwendig. Das BegrünungsOG soll deshalb nachgeschärft werden. Neben der mildernden Wirkung auf das Stadtklima ist es bei einer Ausdehnung der Gebäudebegrünung in Zeiten des Klimawandels vor allem wichtig, den Schutz vor der Überhitzung von Gebäuden im Sommer, den (Regen-) Wasserrückhalt und eine Reduzierung der Luftbelastung stärker zu berücksichtigen.

Folgende Anpassungen sollen deshalb kurzfristig mit der aktuellen Novelle vorgenommen werden:

1. Streichung der bisherigen Rückausnahmen vom Anwendungsbereich für Wohngebäude der Gebäudeklasse 2 mit dem Erscheinungsbild als Reihenhäuser und für hallenartige Gebäude (siehe zu § 1 Absatz 3 Nummer 3 und 4),
2. deutlichere Klarstellung des Verbotes von Schottergärten (siehe zu § 3 Absatz 1),
3. Aufnahme einer Begrünungsverpflichtung, sofern nicht überbaubare Grundstücksflächen durch verfahrenspflichtige bauliche Anlagen überbaut werden sollen (siehe zu § 3 Absatz 2),
4. Absenkung des Schwellenwertes für verpflichtende Begrünung von Flachdachflächen von 100 auf 50 m² (siehe zu § 4 Absatz 1),
5. keine Flächenbeschränkung für die Kombination von Dachbegrünung und die Nutzung erneuerbarer Energien auf Dachflächen (siehe zu § 4 Absatz 2).

- Seite 1 von 2 -



Dienstgebäude
Contrescarpe 72
28195 Bremen



Eingang
Contrescarpe 72
28195 Bremen



Bus/Straßenbahn
Haltestellen
Herdentor

Bankverbindungen
Sparkasse Bremen
IBAN: DE73 2905 0101 0001 0906 53 BIC: SBREDE22XXX
Deutsche Bundesbank
IBAN: DE16 2500 0000 0025 0015 30 BIC: MARKDEF1250

Internet: <https://bauumwelt.bremen.de> Die Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

Weitere Informationen finden Sie hier: <https://bauumwelt.bremen.de/info/dsgvo-kontakt>

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel: (0421) 361-0, www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

Für weitergehende Ausführungen wird auf die Begründung zum Gesetzentwurf verwiesen. Sie erhalten hiermit die Gelegenheit, zum vorgelegten Entwurf der Neufassung eines Ortsgesetzes der Begrünung von Freiflächen und Flachdachflächen in der Stadtgemeinde Bremen (Begrünungsortsgesetz Bremen, Anhörungsfassung vom 20. Juni 2022)

spätestens bis zum **2. September 2022**

(möglichst in elektronischer Form mit einem WORD-Dokument) Stellung zu nehmen. Sofern mir eine Mailanschrift bekannt ist, sind die erforderlichen Unterlagen als Anlagen beigefügt, ansonsten stehen diese auf der Ressorthomepage unter

<http://www.bauumwelt.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen213.c.3559.de>

für jedermann zum Download bereit. Falls Sie sich nicht äußern, gehe ich von Ihrer stillschweigenden Zustimmung zum Gesetzentwurf aus.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Melzer

Anlagen:

- Anlage 1 Gesetzentwurf zur Neufassung eines Ortsgesetzes über die Begrünung von Freiflächen und Flachdachflächen in der Stadtgemeinde Bremen (Begrünungsortsgesetz Bremen, Anhörungsfassung vom 20. Juni 2022) mit Begründung
- Anlage 2 Synopse BegrünungsOG-2019 / Entwurf BegrünungsOG-2022
- Anlage 3 Verteiler